

TE Vwgh Beschluss 2026/6/9 Ro 2026/09/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133

VwGG §25a Abs1

VwRallg

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2026/09/0016

Ro 2026/09/0017

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Doblinger sowie den Hofrat Mag. Feiel und die Hofrätin Mag. Bayer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die Revision

1. des A B sowie 2. der C D und 3. der E F, vertreten durch Ignaz Mairitsch, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 7. April 2026, KLVwG-29 30/9/2026, betreffend ein Informationsbegehren nach dem IFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Stadtgemeinde Völkermarkt), den Beschluss

Spruch

gefasst:

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Kärnten (Verwaltungsgericht) wurde in Spruchpunkt I. die Beschwerde der Revisionswerber gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde G vom 12. Dezember 2025 wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. Im Spruchpunkt II. des angefochtenen Beschlusses wurde das mit Beschwerdeschriftsatz vom 16. Dezember 2025 gestellte Begehren auf „Schadenersatz, Räumung, Wiederherstellung“ eines näher bezeichneten Grundstückes durch die Stadtgemeinde G, wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts als unzulässig zurückgewiesen. Mit dem angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Kärnten (Verwaltungsgericht) wurde in Spruchpunkt römisch eins. die Beschwerde der Revisionswerber gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde G vom 12. Dezember 2025 wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen. Im Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Beschlusses wurde das mit Beschwerdeschriftsatz vom 16. Dezember 2025 gestellte Begehren auf „Schadenersatz, Räumung, Wiederherstellung“ eines näher bezeichneten Grundstückes durch die Stadtgemeinde G, wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts als unzulässig zurückgewiesen.

2

Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht zu Spruchpunkt I. als zulässig, hingegen zu Spruchpunkt II. als unzulässig. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht zu Spruchpunkt römisch eins. als zulässig, hingegen zu Spruchpunkt römisch zwei. als unzulässig.

3

Zu diesem Zulässigkeitsausspruch ist zunächst klarstellend darauf hinzuweisen, dass sich schon aus dem Wortlaut des Art. 133 B-VG ergibt, dass gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Verwaltungsgerichts - und nicht gegen eine vom Verwaltungsgericht gelöste Rechtsfrage - nur eine (einheitliche) Revision (arg.: „die Revision“) erhoben werden kann. Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision. Aus dem Wortlaut des § 25a Abs. 1 VwGG ergibt sich korrespondierend, dass durch das Verwaltungsgericht nur die Revision (an sich) für zulässig erklärt werden kann (vgl. zum Ganzen 13.10.2025, Ro 2025/09/0002, mwN). Zu diesem Zulässigkeitsausspruch ist zunächst klarstellend darauf hinzuweisen, dass sich schon aus dem Wortlaut des Artikel 133, B-VG ergibt, dass gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Verwaltungsgerichts - und nicht gegen eine vom Verwaltungsgericht gelöste Rechtsfrage - nur eine (einheitliche) Revision (arg.: „die Revision“) erhoben werden kann. Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision. Aus dem Wortlaut des Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ergibt sich korrespondierend, dass durch das Verwaltungsgericht nur die Revision (an sich) für zulässig erklärt werden kann vergleiche , zum Ganzen 13.10.2025, Ro 2025/09/0002, mwN).

4

Die Revision ist daher insgesamt als ordentliche Revision zu behandeln.

5

Die Revisionswerber sind der gemäß § 30a Abs. 2 VwGG an sie ergangenen Aufforderung des Verwaltungsgerichts vom 23. April 2026, zugestellt an den Erstrevisionswerber sowie an die Drittrevisionswerberin am 28. April 2026 und an den Zweitrevisionswerber am 30. April 2026, näher bezeichnete Mängel der gegen das oben genannte Erkenntnis eingebrachten ordentlichen Revision zu beheben, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen. Die Revisionswerber sind der gemäß Paragraph 30 a, Absatz 2, VwGG an sie ergangenen Aufforderung des Verwaltungsgerichts vom 23. April 2026, zugestellt an den Erstrevisionswerber sowie an die Drittrevisionswerberin am 28. April 2026 und an den Zweitrevisionswerber am 30. April 2026, näher bezeichnete Mängel der gegen das oben genannte Erkenntnis eingebrachten ordentlichen Revision zu beheben, innerhalb der gesetzten Frist nicht

nachgekommen.

6

Dies gilt gemäß § 30a Abs. 2 zweiter Halbsatz VwGG als Zurückziehung der Revision Dies gilt gemäß Paragraph 30 a, Absatz 2, zweiter Halbsatz VwGG als Zurückziehung der Revision.

7

Demzufolge war das gegenständliche Revisionsverfahren - anders als in den Fällen des § 30a Abs. 1 VwGG, in denen der Zurückweisungsbeschluss vom Verwaltungsgericht zu fassen ist - gemäß dem sich nur an den Verwaltungsgerichtshof richtenden § 33 Abs. 1 zweiter Satz VwGG von diesem mit Beschluss einzustellen (vgl. etwa VwGH 22.2.2018, Ro 2017/22/0019, mwN). Demzufolge war das gegenständliche Revisionsverfahren - anders als in den Fällen des Paragraph 30 a, Absatz eins, VwGG, in denen der Zurückweisungsbeschluss vom Verwaltungsgericht zu fassen ist - gemäß dem sich nur an den Verwaltungsgerichtshof richtenden Paragraph 33, Absatz eins, zweiter Satz VwGG von diesem mit Beschluss einzustellen vergleiche , etwa VwGH 22.2.2018, Ro 2017/22/0019, mwN).

Wien, am 9. Juni 2026

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2026090015.J00

Im RIS seit

14.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at